

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

vom ...

A. Problem und Ziel

Nach Artikel 11 des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes (TBEG) vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) waren die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz (TBG) und das TBEG geänderten Vorschriften verschiedener Gesetze zu evaluieren, die in Artikel 11 TBEG näher bezeichnet sind. Die Evaluierung hat gezeigt, dass für den Rechtsschutz und die Kontrolle gegenüber den Nachrichtendiensten sowie für die Effektivität ihrer Aufgabenerfüllung Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, und dass von in Artikel 10 TBEG betroffene Befugnisse teilweise erneut befristet verlängert werden und sie im Übrigen auslaufen sollten.

B. Lösung

Das Gesetz dient der Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung. Bei den Auskunftsersuchen sollen die rechtsstaatliche Kontrolle und der Grundrechtsschutz durch eine systematisch stimmig ausgestaltete Regelung der Verfahren und Mitteilungspflichten verbessert werden. Die Regelungen, die der Evaluierung unterlagen und sich seit dem Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes als sinnvoll erwiesen haben, sollen erneut befristet verlängert werden. Demgegenüber werden Regelungen, die im Evaluierungszeitraum nicht zur Terrorismusbekämpfung genutzt worden sind und sich als entbehrlich erwiesen haben, ersatzlos aufgehoben. Bei den beibehaltenen Auskunftsbefugnissen der Nachrichtendienste wird die rechtsstaatliche Absicherung durch eine Erhöhung der jeweiligen materiellen Eingriffsschwelle verbessert.

C. Alternativen

Die Alternativen, die in dem Unterlassen der Gesetzgebung oder der schlichten Anordnung der Weitergeltung des bisherigen Rechtsstandes lägen, sind nach dem Ergebnis der Evaluierung nicht zweckmäßig.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Einführung einer Entschädigungsregelung für Telekommunikationsdienstleister, die Auskünfte an die Nachrichtendienste des Bundes erteilen, entstehen für den Haushalt des Bundes Ausgaben in Höhe von etwa 6.000 bis 7.500 Euro jährlich.

2. Vollzugsaufwand

Die Einführung des automatisierten Abrufverfahrens für Kontostammdaten für die Nachrichtendienste wird beim Bundeszentralamt für Steuern zu einem vorübergehenden, voraussichtlich in der Höhe zu vernachlässigenden und damit die Eckwerte für die geltende Finanzplanung im Einzelplan 08 nicht tangierenden Mehraufwand führen. Bei den Nachrichtendiensten entstehen für die Einrichtung von Kopfstellen mit Online-Zugriff Kosten in Höhe von jeweils ca. 10.000 Euro, also insgesamt 30.000 Euro. Der beim jeweiligen Nachrichtendienst entstehende Mehrbedarf ist in seinem jeweiligen Wirtschaftsplan aufzufangen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Gesichtspunkte einer nachhaltigen Entwicklung sind nicht erkennbar.

F. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft entstehen infolge von einer neuen und des Wegfalls von zwei Informationspflichten geschätzte jährliche Bürokratiekosten in Höhe von 1.050 Euro. Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Durch die Einführung einer neuen Informationspflicht für die Verwaltung entstehen keine messbaren Kosten. Im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes entfallen für die Verwaltung infolge des Wegfalls von zwei Informationspflichten geschätzte jährliche Bürokratiekosten in Höhe von 87.990 Euro.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Postdienstleistungen oder“ werden jeweils gestrichen.
 - bb) Die Wörter „soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist“ werden durch die Wörter „soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 genannten Schutzgüter vorliegen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Luftfahrtunternehmen“ die Wörter „sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge“ eingefügt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die Wörter „zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten“ werden durch die Wörter „zur Sammlung und Auswertung von Informationen“ ersetzt.
 - dd) Die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte für“ werden durch die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 genannten Schutzgüter vorliegen, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der

Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen. § 93 Absatz 9 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 2 und 2a“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 2 oder 2a“ ersetzt.
 - cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5“ die Wörter „sowie nach Absatz 2a“ eingefügt.
 - bbb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - (i) Die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4“ werden durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - (ii) Die Wörter „im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4,“ werden gestrichen.
 - e) Die Absätze 4 bis 9 werden aufgehoben.

2. Nach § 8a werden die folgenden §§ 8b und 8c eingefügt:

„§ 8b

Verfahrensregelungen zu besonderen Auskunftsverlangen

(1) Anordnungen nach § 8a Absatz 2 und 2a werden vom Behördenleiter oder seinem Vertreter beantragt; der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Zuständig für die Anordnungen ist das Bundesministerium des Innern. Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Auf die Anordnung der Verlängerung finden Satz 1 und 2 Anwendung.

(2) Über Anordnungen nach § 8a Absatz 2 und Absatz 2a unterrichtet das Bundesministerium des Innern monatlich die G 10-Kommission (§ 1 Absatz 2 des Artikel 10-Gesetzes) vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann es den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der G 10-Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Absatz 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8a Absatz 2

und 2a erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, welche die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Bundesministerium des Innern unverzüglich aufzuheben. Die Daten unterliegen in diesem Falle einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen. Für die Verarbeitung der nach § 8a Absatz 2 und 2a erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium des Innern unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über Anordnungen nach § 8a Absatz 2 und 2a; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen; dabei sind die Grundsätze des § 10 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes zu beachten.

(4) Anordnungen sind dem Verpflichteten insoweit schriftlich mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung zu ermöglichen. Anordnungen und übermittelte Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(5) Dem Verpflichteten ist es verboten, allein auf Grund einer Anordnung nach § 8a Absatz 1 oder 2 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(6) Die in § 8a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die Auskunft unverzüglich, vollständig, richtig und in dem Format zu erteilen, das durch die aufgrund von Absatz 8 Satz 1 bis 3 erlassene Rechtsverordnung oder in den in Absatz 8 Satz 4 und 5 bezeichneten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

(7) Anordnungen nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2a hat das Bundesamt für Verfassungsschutz dem Betroffenen mitzuteilen; eine Mitteilung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks des Eingriffs nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Für Anordnungen nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 findet § 12 Absatz 1 des Arti-

kel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Wurden personenbezogene Daten an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dieser.

(8) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Verteidigung ohne Zustimmung des Bundesrats zu bestimmen, dass Auskünfte nach § 8a Absatz 1 und 2 mit Ausnahme der Auskünfte nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, auch soweit andere Vorschriften hierauf verweisen, ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden müssen. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens,
2. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
3. die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
4. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
5. der Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Auskunftspflichtigen und
6. Tatbestände und Bemessung einer auf Grund der Auskunftserteilung an Verpflichtete zu leistenden Aufwandsentschädigung.

Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist. Die Vorgaben für die Erteilung von Auskünften nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, insbesondere ob und in welchem Umfang die Verpflichteten hierfür Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Auskunftspflichtung zu treffen haben, bestimmen sich nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung. Die technischen Einzelheiten, die zur Auskunftserteilung sowie zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen erforderlich sind, insbesondere das technische Format für die Übermittlung derartiger Auskunftsverlangen an die Verpflichteten und die Rückübermittlung der zugehörigen Auskünfte an die berechtigten Stellen, richten sich nach den Festlegungen in der Technischen Richtlinie nach § 110 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes.

(9) Für die Erteilung von Auskünften nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 hat der Verpflichtete Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

(10) Die Befugnisse nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 stehen den Verfassungsschutzbehörden der Länder nur dann zu, wenn das Verfahren sowie die Beteiligung der G 10-Kommission, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen gleichwertig wie in Absatz 2 und ferner eine Absatz 3 gleichwertige parlamentarische Kontrolle sowie eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1, zweiter Halbsatz für dessen Berichte nach Absatz 3 Satz 2 durch den Landesgesetzgeber geregelt ist. Die Verpflichtungen zur gleichwertigen parlamentarischen Kontrolle nach Absatz 3 gelten auch für die Befugnisse nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2. Landesrecht kann für Auskünfte an die jeweilige Verfassungsschutzbehörde des Landes Regelungen vorsehen, die dem Absatz 5 entsprechen, und die aufgrund von Absatz 8 Satz 1 bis 3 erlassene Rechtsverordnung sowie die Vorgaben nach Absatz 8 Satz 4 und 5 für solche Auskünfte für anwendbar erklären.

§ 8c

Einschränkungen eines Grundrechts

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 und Absatz 3 sowie des § 8b Absatz 1, 2, 4 bis 8 und 10 eingeschränkt.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 8 bis 11 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 8b Absatz 1 bis 3 und 7 Satz 1 gilt entsprechend.“
 - bb) Satz 8 wird aufgehoben.

4. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „, über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind spätestens 15 Jahre“ werden gestrichen.

5. An § 18 Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:
„Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Übermittlungen nach Satz 1 sind in einer

Dienstvorschrift zu regeln, die der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern bedarf.“

6. § 19 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zweck von Datenerhebungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 an Stellen übermittelt werden, von denen die Daten erhoben werden, oder die daran mitwirken. Hiervon abweichend findet Absatz 4 Satz 5 und 6 in Fällen Anwendung, in denen die Datenerhebung nicht mit den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Mitteln erfolgt.“

Artikel 2

Änderung des MAD-Gesetzes

§ 4a des MAD-Gesetzes, das zuletzt durch Artikel 3 und 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 8a und 8b des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der schwerwiegenden Gefahren für die in § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter schwerwiegende Gefahren für die in § 1 Absatz 1 genannten Schutzgüter und an die Stelle des Bundesministeriums des Innern das Bundesministerium der Verteidigung treten.“

2. In Satz 2 werden die Wörter „Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses“ durch die Wörter „Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des BND-Gesetzes

§ 2a des BND-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 8a des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ durch die Wörter „den §§ 8a und 8b des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 8a Absatz 2 und 2a des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der schwerwiegenden Gefahren für die in § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten

Schutzgüter schwerwiegende Gefahren für die in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche treten.“

3. In Satz 3 wird die Angabe „§ 8a Abs. 2“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 2 und 2a“ ersetzt.
4. Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 8a Abs. 4 bis 7“ werden durch die Wörter „§ 8b Absatz 1 bis 9“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „und des vom Bundeskanzler beauftragten Bundesministeriums“ werden gestrichen.
5. In Satz 5 werden die Wörter „Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses“ durch die Wörter „Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 38 folgende Angabe eingefügt:
„§ 38a Übergangsregelung für Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz“.
2. Dem § 1 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Ziel des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes ist es, potenzielle Saboteure (Innentäter) von sicherheitsempfindlichen Stellen fernzuhalten, um den Schutz der in Absatz 5 Satz 1 und 2 genannten Schutzgüter sicherzustellen.“
3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 9 und 10“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 10“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 wird nach Nummer 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 aufgehoben.
5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Tätigkeiten in Bereichen nach § 1 Absatz 4 wahrnehmen sollen,“

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In den Fällen von Absatz 1 Nummer 3 kann die Sicherheitsüberprüfung unterbleiben, wenn

1. eine Person mit einer unaufschiebbaren sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, für die keine überprüften Personen zur Verfügung stehen, oder

2. eine Person nur kurzzeitig, in der Regel höchstens einen Tag, eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben soll

und die nicht überprüfte Person durch eine überprüfte Person ständig begleitet wird.“

6. In § 12 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelung gilt nicht für die Sicherheitsüberprüfung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3, es sei denn, die Überprüfung betrifft Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung.“

7. Nach § 13 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung entfallen bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 die Angaben zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 8, 9, 10, 11, 18 und Satz 2, bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 im Übrigen entfallen zusätzlich auch die Angaben zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 13, 14 und 17.“

8. Nach § 14 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bewertung der übermittelten Erkenntnisse erfolgt auf Grund einer am Zweck der Sicherheitsüberprüfung orientierten Gesamtwürdigung des Einzelalles, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit.“

9. In § 32 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 9 und 10“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 10“ ersetzt.

10. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Übergangsregelung für Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz

- (1) In Verfahren zur Sicherheitsüberprüfung im vorbeugenden personellen Sabotageschutz, für die vor dem 10. Januar 2012 ein Antrag gestellt oder eine Wiederholungsüberprüfung eingeleitet wurde, sind § 8 Absatz 1 Nummer 3 sowie die §§ 9 und 13 in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (2) Im Rahmen der Aktualisierung der Sicherheitserklärung im vorbeugenden personellen Sabotageschutz nach § 17 Absatz 1 oder § 28 ist eine neue Sicherheitserklärung auszufüllen, wenn die zu aktualisierende Sicherheitserklärung der Rechtslage vor dem 10. Januar 2012 entsprach.“

Artikel 5

Änderung des Artikel 10-Gesetzes

Das Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „ein vom Bundeskanzler beauftragtes Bundesministerium“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes

Das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „10. Januar 2012“ durch die Angabe „10. Januar 2016“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1

des Gesetzes vom [Einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„§§ 8a und 8b werden aufgehoben.“

cc) Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 werden aufgehoben.

- c) In der Einleitung von Absatz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist“ ersetzt.
- d) In der Einleitung von Absatz 3 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [Einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist“ ersetzt.
- e) In der Einleitung von Absatz 4 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [Einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [Einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 38a gestrichen.
- 2. § 1 Absatz 4 und 5 wird aufgehoben.
- 3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 10“ durch die Angabe „§§ 9 und 10“ ersetzt.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden in Nummer 4 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe “§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 1 und 4“ und die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.
- 5. § 9 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 wird aufgehoben.
- 6. § 12 Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- 7. § 13 Absatz 2a wird aufgehoben.
- 8. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

9. In § 24 wird die Angabe „oder Abs. 4“ gestrichen.
10. § 25 Absatz 2 wird aufgehoben.
11. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 10“ durch die Angabe „§§ 9 und 10“ ersetzt.
12. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Ermächtigung zur Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Satz 1 Nummer 3 wahrnehmen.“

13. § 38a wird aufgehoben.“
2. Artikel 11 und 12 werden aufgehoben.
3. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „10. Januar 2012“ durch die Angabe „10. Januar 2016“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Artikel 6 Nr. 1 des SIS-II-Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226) bleibt unberührt.“

Artikel 7

Änderung des SIS II-Gesetzes

Artikel 6 Nr. 2 des SIS-II-Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226) wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung

§ 13 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2007 (BGBl. I S. 2294), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 2 bis 12 treten am 10. Januar 2016 außer Kraft.“

Artikel 9

Evaluierung

Die Anwendung der durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz, das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz und dieses Gesetz geschaffenen und geänderten Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des MAD-Gesetzes, des BND-Gesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist von der Bundesregierung vor

dem 10. Januar 2016 unter Einbeziehung eines oder mehrerer wissenschaftlicher Sachverständiger, die im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt werden, zu evaluieren. Bei der Untersuchung sind auch die Häufigkeit und die Auswirkungen der mit den Eingriffsbefugnissen verbundenen Grundrechtseingriffe einzubeziehen und in Beziehung zu setzen zu der anhand von Tatsachen darzustellenden Wirksamkeit zum Zweck der Terrorismusbekämpfung. Die Sachverständigenauswahl muss dem Maßstab der Evaluierung gemäß Satz 2 Rechnung tragen.

Artikel 10

Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 6 Nummer 2 Buchstabe a eingeschränkt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 10. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung einzelner Vorschriften zur Regelung von Befugnissen der Nachrichtendienste des Bundes. Es verbessert im Zusammenhang mit Grundrechtseingriffen, die mit der Ausübung dieser Befugnisse einhergehen, den Rechtsschutz und die exekutive sowie parlamentarische Kontrolle gegenüber den Nachrichtendiensten als auch die Effektivität ihrer Aufgabenerfüllung. Auskunft- und Eingriffsbefugnisse der Nachrichtendienste, die sich im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung als entbehrlich erwiesen haben, werden aufgehoben.

Nach Artikel 11 des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes (TBEG) vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) waren die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz (TBG) und das TBEG geänderten Vorschriften verschiedener Gesetze zu evaluieren, die in Artikel 11 TBEG näher bezeichnet sind.

Die Konkretisierung des Evaluierungsauftrages ergab sich aus Artikel 10 TBEG. Dort ist zum Stichtag 10. Januar 2012 vorgesehen, dass bestimmte Vorschriften der in Artikel 11 TBEG genannten Gesetze wieder auf einen früheren Rechtszustand zurückgeführt, insbesondere mit dem TBG oder TBEG eingeführte Befugnisse wieder beseitigt werden. Der Evaluierungsauftrag ging demgemäß dahin, festzustellen, ob diese Rückführung durch Artikel 10 TBEG stattfinden soll, oder ob der tatsächliche Bedarf dafür besteht, dass der Gesetzgeber vielmehr eine – unveränderte oder modifizierte – Fortgeltung einzelner Vorschriften anordnen sollte.

II. Wesentlicher Inhalt

Im Evaluierungszeitraum nicht zur Anwendung gekommene Regelungen, die die Einholung von Auskünften zu Umständen des Postverkehrs und den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zur Eigensicherung ermöglichen, entfallen. Ebenfalls fällt die Regelung zur Einholung von Bestandsdaten zu Postdienstleistungen weg, die im Evaluierungszeitraum nicht zur Terrorismusbekämpfung genutzt wurde. Die übrigen nach dem TBEG befristeten Eingriffsbefugnisse und Regelungen, die sich als unverzichtbar erwiesen haben, bleiben befristet auf weitere vier Jahre erhalten. Zu den Auskunftersuchen nach § 8a BVerfSchG soll die rechtsstaatliche Absicherung durch eine Erhöhung der jeweiligen materiellen Eingriffsschwelle verbessert werden. Die parlamentarische Kontrolle wird ausgebaut durch die Ausdehnung der

Mitwirkung der G 10-Kommission bei der Einholung von Auskünften von Luftfahrtunternehmen (einschließlich der Abfrage bei zentralen Flugbuchungssystemen) und der Einholung von Auskünften von Unternehmen der Finanzbranche (einschließlich der Abfrage von Kontostammdaten). Die Höchstspeicherfrist von 15 Jahren für personenbezogene Daten in bestimmten Bereichen der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden wird wieder auf 10 Jahre zurückgeführt. Zum Schutz der Betroffenen soll ein ausdrückliches Verbot eingeführt werden, sie auf Grund des Auskunftersuchens zu benachteiligen (z.B. Bankkunden durch Kündigung der Bankverbindung).

Zudem sollen die verbleibenden Befugnisse der Nachrichtendienste auf Grund der in der Rechtspraxis festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten effektiver ausgestaltet werden. Es wird die Möglichkeit der Festlegung von Übermittlungsformaten durch Rechtsverordnung geschaffen. Die Nachrichtendienste des Bundes können Auskünfte zu Flugbuchungen auch von zentralen Buchungsstellen einholen. Zu Betroffenen wird die sog. Kontostammdatenabfrage durch die Nachrichtendienste des Bundes ermöglicht.

Zudem wird die Regelung zur Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen von Anfragen verbessert, indem die ausdrückliche Zweckbindung bei Dritten, die an Erhebungen mitwirken, und eine Pflicht des Dienstes zur entsprechenden Belehrung geregelt wird; dies gilt nicht für die konspirative Informationsbeschaffung.

III. Alternativen des Gesetzes

1. Alternativen

Ein Unterlassen der Gesetzgebung oder eine schlichte Anordnung der Weitergeltung des bisherigen Rechtsstandes wären nach dem Ergebnis der Evaluierung nach Artikel 11 TBEG nicht angemessen. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen sind zur Verbesserung der rechtsstaatlichen Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste und zur Sicherstellung ihrer effektiven Aufgabenerfüllung geboten.

2. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Gleichstellungspolitische Folgen hat der Gesetzentwurf nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz. Die Kompetenz für die Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Artikel 10-Gesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10b des Grundgesetz-

zes. Die Änderung des MAD-Gesetzes findet ihre Grundlage in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10b des Grundgesetzes. Die Kompetenz des Bundes zur Änderung des BND-Gesetzes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Die Kompetenz für die Änderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ergibt sich aus der Natur der Sache (Schutz der Bundeseinrichtungen von innen) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Gemäß Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, weil es um sicherheitsempfindliche Tätigkeiten geht, die vom Bund zugewiesen bzw. übertragen werden oder zu denen der Bund ermächtigt. Bei der Festlegung, welchen Kriterien eine Sicherheitsüberprüfung genügen muss, um den spezifischen staatlichen Sicherheitsinteressen des Bundes Rechnung zu tragen, handelt es sich um eine Angelegenheit des Bundes, die nur vom Bund geregelt werden kann. Insofern ist es erforderlich, die Rechtseinheit zu wahren und eine Rechtszersplitterung zu vermeiden. Die Kompetenz zur Änderung des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes und des SIS-II-Gesetzes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1, Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10b und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes des Grundgesetzes.

V. Bürokratiekosten

1. Vorbemerkung

Nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates ist eine Informationspflicht die auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtung, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln. Bei der Ermittlung der durch die Einführung oder Änderung einer Informationspflicht verursachten Kosten ist ausschließlich die durch die Einführung bzw. Änderung verursachte Kostenänderung zu berücksichtigen.

2. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Insgesamt wird mit diesem Gesetzentwurf eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft eingeführt, während zwei Informationspflichten für die Wirtschaft abgeschafft werden.

Der Gesetzentwurf verursacht insgesamt geschätzte Bürokratiekosten in Höhe von rund 1.050 Euro jährlich.

Rechtsgrundlage	Auszuführende Tätigkeiten	Bürokratiekosten = Preis x Menge (in € jährlich)
§ 8a Absatz 1 BVerfSchG	Auskunft über Postbestandsda-	- 2.700

	ten	
§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BVerfSchG	Auskunft durch Betreiber von Computerreservierungssystemen zu Flugdaten	3.750
§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BVerfSchG	Auskunft zu Umständen des Postverkehrs	0

Durch die Einführung des automatisierten Abrufverfahrens betreffend Kontostammdaten für die Nachrichtendienste nach § 8a Absatz 2a BVerfSchG, auch in Verbindung mit § 4a MADG und § 2a BNDG, womit auf Daten zurückgegriffen wird, die die Kreditwirtschaft ohnehin bereits zum Abruf vorhalten muss, entstehen der Wirtschaft keine messbaren zusätzlichen Kosten; die Einführung wirkt sich auch nicht als Einführung einer Informationspflicht für die Wirtschaft in dem Sinne aus, dass für sie in irgendeiner Weise ein messbarer Zusatzaufwand entstehen würde.

3. Bürokratiebelastungen für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

4. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Für die Verwaltung wird eine Informationspflicht neu eingeführt.

Rechtsgrundlage	Auszuführende Tätigkeiten	Bürokratiekosten = Preis x Menge (in €)
§ 8b Absatz 5 Satz 2 BVerfSchG	Zusätzliche Hinweise der eine Auskunft anordnenden Behörde auf ein Diskriminierungsverbot	-

Durch die Einführung der Informationspflicht nach § 8b Absatz 5 Satz 2 BVerfSchG entstehen keine messbaren Kosten, da lediglich ein neuer Textbaustein zur Einführung in Schreiben formuliert werden muss, die ohnehin versandt werden.

Weiterhin entfallen eine Anfrage sowie Sicherheitsüberprüfungen in Sonderfällen.

Rechtsgrundlage	Auszuführende Tätigkeiten	Bürokratiekosten = Preis x Menge (in €)
§ 9 Absatz 2 SÜG	Wegfall der Sicherheitsüberprüfung in Sonderfällen	-79.860

§ 12 Absatz 4 Satz 3 SÜG	Wegfall der Anfrage an BStU	-8.130
--------------------------	-----------------------------	--------

VI. Sonstige Kosten

Durch die Einführung einer Entschädigungsregelung für Telekommunikationsdienstleister, die Auskünfte an die Nachrichtendienste des Bundes erteilen, entstehen für den Haushalt des Bundes Ausgaben in Höhe von etwa 6.000 bis 7.500 Euro jährlich.

Die Einführung des automatisierten Abrufverfahrens für die Nachrichtendienste nach 8a Absatz 2a BVerfSchG, auch in Verbindung mit § 4a MADG und § 2a BNDG, wird beim Bundeszentralamt für Steuern voraussichtlich in der Höhe zu vernachlässigenden und damit die Eckwerte für die geltende Finanzplanung im Einzelplan 08 nicht tangierenden Mehraufwand führen. Bei den Nachrichtendiensten entstehen für die Einrichtung von Kopfstellen mit Online-Zugriff Kosten in Höhe von jeweils ca. 10.000 Euro, also insgesamt 30.000 Euro, und geringe laufende Kosten pro Jahr. Für die Kreditwirtschaft entstehen durch die erweiterten Zugriffsbefugnisse keine messbaren zusätzlichen Kosten.

Nennenswerter zusätzlicher Vollzugaufwand – sofern nicht bereits oben ausgewiesen – entsteht für die Nachrichtendienste des Bundes ansonsten nicht.

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch die Regelungen keine zusätzlichen sonstigen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Gesichtspunkte einer nachhaltigen Entwicklung sind nicht erkennbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen in § 8a BVerfSchG wirken sich wegen der Verweisungen in § 4a des MAD-Gesetzes und in § 2a des BND-Gesetzes auch auf die entsprechenden Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes aus.

Buchstabe a (§ 8a Absatz 1 BVerfSchG)*Doppelbuchstabe aa*

Die bisherige Befugnis zum Abruf von Bestandsdaten zu Postdienstleistungen wird gestrichen. Sie wurde im Jahr 2009 nicht zur Bekämpfung des Terrorismus genutzt.

Die Befugnis zum Abruf von Bestandsdaten von Telediensten bleibt hingegen befristet erhalten.

Der Begriff der Teledienste war durch § 2 des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten – Teledienstegesetz) vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) legal definiert als „alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt“. Das Teledienstegesetz wurde durch Artikel 5 Satz 2 des Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetzes – EIGVG – vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179) mit Inkrafttreten des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages mit Wirkung vom 1. März 2007 (vgl. die Bekanntmachung des Inkrafttretens im BGBl. I 2007, S. 251) aufgehoben. Zugleich trat das in Artikel 1 EIGVG enthaltene Telemediengesetz in Kraft, in dessen § 1 Absatz 1 Satz 1 der Begriff der Telemedien weiter definiert ist, also auch andere Dienste umfasst als die Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes. Um den Anwendungsbereich des § 8a Absatz 1 BVerfSchG nicht zu erweitern, wird dort der Begriff der Teledienste bewusst beibehalten; seine Bedeutung entspricht demjenigen nach dem aufgehobenen Teledienstegesetz.

Doppelbuchstabe bb

Die Bestandsdatenauskunft für Teledienste kann künftig nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter eingeholt werden; bisher genügte es, dass der betreffende Nachrichtendienst die Informationen für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigte. Durch die Neuregelung wird die materielle Eingriffsschwelle angehoben und damit die rechtsstaatliche Absicherung erhöht. Der Ausdruck „Sammlung und Auswertung von Informationen“ bewirkt eine Anpassung des Wortlauts der Vorschrift an denjenigen des § 3 Absatz 1 BVerfSchG.

Buchstabe b (§ 8a Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG)*Doppelbuchstabe aa (§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BVerfSchG)*

Zur Erfüllung des Normziels des § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BVerfSchG, durch frühzeitige und umfassend verfügbare Informationen über Reisewege Ruhe- und Vorbereitungsräume, aber auch Zielgebiete, internationaler terroristischer Gruppen oder andere Personen im Beobachtungsbereich des Verfassungsschutzes zu erschließen, besteht die Notwendigkeit, Auskunft auch bei Computerreservierungssystemen und den mit ihnen sehr eng verwandten Globalen Distributionssystemen einholen zu dürfen. Zur Erfüllung des Normzwecks ist nämlich die derzeitige Ausgestaltung der Vorschrift unpraktikabel. Die in den Fachbereichen der Nachrichtendienste anfallenden Informationen zu Reisebewegungen sind nämlich in aller Regel lediglich fragmentarisch, so dass sich aus ihnen meist keine Rückschlüsse auf die benutzte Fluggesellschaft ergeben. Denn nur wenn zu einem Betroffenen weitergehende Hintergrundinformationen vorliegen, die eine Konkretisierung des Luftfahrtunternehmens zulassen, kann bislang ein Auskunftersuchen nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BVerfSchG in sinnvoller Weise an nur eine Fluggesellschaft gestellt werden. Ein solcher Fall wäre denkbar, wenn z. B. der Wohnort oder die Aufenthaltsregion des Betroffenen und die Tatsache, dass er über einen bestimmten Flughafen reisen wird, bekannt ist. Sollten darüber hinaus noch Hinweise auf das Reiseziel vorliegen, ließe sich z. B. auch der Kreis der für ein Auskunftersuchen in Frage kommenden Fluggesellschaften einschränken, auch wenn hierzu vorab keine konkreteren Daten bekannt sind. Dies ist hingegen regelmäßig nicht der Fall.

Während über Computerreservierungssysteme Reservierungen bearbeitet werden, sind Globale Distributionssysteme Datenbanken, in denen die entsprechenden Reservierungsdaten dann gespeichert werden. Der Zugriff auf ein Globales Distributionssystem erfordert regelmäßig den Zugang über ein Computerreservierungssystem. Bei den bedeutsamen Systemen werden beide Leistungen zugleich durchgeführt. Praktisch sämtliche Reisebüros, auch solche, die Buchungsmöglichkeiten im Internet anbieten, sind an eines der vier großen Systeme angeschlossen. Praktisch alle Fluggesellschaften, die Linienflüge anbieten und nicht nur im Low-Cost-Segment tätig sind, ermöglichen Buchungen über sämtliche bedeutsame Computerreservierungssysteme, die für sie wichtige Vertriebskanäle darstellen. In den entsprechenden Systemen werden bei einer Buchung Datensätze vorgehalten, die ebenso wie die Datenbanken der Fluggesellschaften die Einzelheiten der Buchung enthalten. Durch automatische Synchronisationsverfahren wird sichergestellt, dass die Daten bei der Fluggesellschaft und beim jeweiligen Reservierungs- bzw. Distributionssystem auch bei Änderungen aktuell bleiben.

Bei geschätzten 15 Anfragen pro Jahr an Computerreservierungssysteme und einem geschätzten Bearbeitungsaufwand von maximal 250 Euro je Anfrage entstehen für die betroffenen Unternehmen Bürokratiekosten in Höhe von maximal 3.750 Euro pro Jahr.

Doppelbuchstabe bb (§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BVerfSchG)

Die bisherige Befugnis zur Einholung von Auskünften zu den Umständen des Postverkehrs wird aufgehoben. Im Evaluierungszeitraum, dem Kalenderjahr 2009, und zuvor seit ihrer Einführung ist die Befugnis nicht angewendet worden. Ein einzelner späterer Anwendungsfall betraf nicht die Terrorismusbekämpfung. Entsprechend der bereits in der Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes ausgesprochenen Empfehlung ist die Befugnis daher zu streichen.

Doppelbuchstabe cc (§ 8 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG)

Durch die Ersetzung des Ausdrucks „zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten“ durch die Wörter „Sammlung und Auswertung von Informationen“ wird eine Anpassung des Wortlauts der Vorschrift an denjenigen des § 3 Absatz 1 BVerfSchG bewirkt.

Doppelbuchstabe dd (§ 8a Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG)

Die Voraussetzungen für die Ausübung der Auskunftsbefugnisse nach § 8a Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG und damit die rechtsstaatliche Absicherung werden durch die Änderung erhöht. Während es bisher genügte, dass Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 genannten Schutzgüter vorlagen, ist es nunmehr ausdrücklich erforderlich, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese schwerwiegenden Gefahren bestehen.

Zu Buchstabe c (§ 8a Absatz 2a BVerfSchG)

Bereits die Evaluierung des TBG hatte im Zusammenhang mit dem § 8 Absatz 5 BVerfSchG und des § 2 Absatz 1a BND-Gesetz (in der Fassung, die bis zum Inkrafttreten des TBEG galt) Änderungsbedarf aufgezeigt, der die Ermittlung von Sachverhalten zu Finanztransaktionen im Rahmen der Aufgaben der Nachrichtendienste des Bundes betrifft. Nach den durch das TBG eingeführten Regelungen erhielten das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst Auskünfte von Kreditinstituten, was allerdings voraussetzt, dass das kontoführende Kreditinstitut bekannt ist. Um diese Kenntnisse zu erlangen, konnten zwar nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden, das mildere Mittel der Kontostammdaten-auskunft war den Bedarfsträgern dagegen bislang nicht eröffnet.

Durch das TBEG wurden die Ergebnisse der Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes weitgehend aufgegriffen. Dies traf aber nicht auf die Kontostammdatenauskunft zu. Eine entsprechende Regelung hatte die Bundesregierung im Hinblick auf eine damals bevorstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den geltenden Regelungen zur Kontostammdatenauskunft bei der Erstellung ihres Gesetzentwurfs zurückgestellt und zugleich zum Ausdruck gebracht, dass sie einen Zugriff der Nachrichtendienste auf die nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führenden Dateien im Wege der Kontostammdatenauskunft für erforderlich hält. Die Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hatte die Bundesregierung in diesem Zusammenhang angekündigt (BT-Drs. 16/2921, S. 12).

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht über die genannte Verfassungsbeschwerde entschieden (Beschluss vom 13. Juni 2007, 1 BvR 1550/03 ; 1 BvR 2357/04 ; 1 BvR 603/05). Dabei hat das Gericht die Verfassungsmäßigkeit der Kontostammdatenabrufe im Wesentlichen gebilligt. Erforderlich sei aber, dass die Zwecke der Abrufe zur Erreichung der Normenklarheit im Gesetz hinreichend bestimmt sind, was auch durch eine Verweisung der zur Abfrage berechtigenden Norm auf eine Vorschrift geschehen könne, in der die Aufgaben der abfragenden Behörde geregelt werden. Weil diese Anforderungen nicht erfüllt waren, wurde § 93 der Abgabenordnung in der damaligen Fassung, der die Befugnisse zur Kontostammdatenabfrage regelte, teilweise für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Durch Artikel 6 Nummer 2 und 3 des Unternehmenssteuerreformgesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat der Gesetzgeber daraufhin die §§ 93 und 93b der Abgabenordnung geändert und somit in eine im Sinne des genannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonforme Fassung gebracht. Nach der Neuregelung ermöglicht es § 93 Absatz 8 Satz 2 der Abgabenordnung, durch Bundesgesetz weitere Fälle vorzusehen, in denen über das Bundeszentralamt für Steuern ein Kontostammdatenabruf zulässig ist.

Durch Buchstabe c wird nunmehr ein neuer § 8a Absatz 2a in das Bundesverfassungsschutzgesetz eingefügt, der dem Bundesamt für Verfassungsschutz die Befugnis einräumt, über das Bundeszentralamt für Steuern bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abrufen zu lassen (Satz 1). Bei diesen Daten handelt es sich um diejenigen, die in § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes benannt sind, auf den § 93b Abs.atz1 der Abgabenordnung verweist.

Wegen der Verweisung auf § 8a BVerfSchG in § 2a BNDG und in § 4a MADG findet die Vorschrift für den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst nach Maßgabe der genannten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wegen des Bezugs der Norm zu § 93 Absatz 8 Satz 2 der Abgabenordnung wäre grundsätzlich § 93 Absatz 9 der Abgabenordnung auf Abrufe der Nachrichtendienste anwendbar, der das grundsätzliche Bestehen einer Pflicht zur Benachrichtigung des Betroffenen anordnet und unter Verweisung auf § 19 Absatz 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes Regelungen zur Datenschutzkontrolle vorsieht. Wegen der besonderen Arbeitsweise der Nachrichtendienste kommt hier eine sofortige Benachrichtigung ebenso wie bei den anderen Datenerhebungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz nicht in Betracht. Daher wird die Anwendung des § 93 Absatz 9 der Abgabenordnung ausgeschlossen und die Benachrichtigung des Betroffenen im Hinblick auf das Bundesamt für Verfassungsschutz in demselben Sinne wie zu den Benachrichtigungen über Maßnahmen nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 BVerfSchG im neuen § 8b Absatz 7 Satz 1 BVerfSchG geregelt. Der zugleich angeordnete Ausschluss des in § 93 Absatz 9 der Abgabenordnung in Bezug genommenen § 19 Absatz 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes entspricht der Regelung in § 27 BVerfSchG, der die Anwendung dieser Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes ebenfalls ausschließt. § 93 Absatz 10 der Abgabenordnung, der eine Dokumentationspflicht vorsieht, ist hingegen auf die Abrufersuchen anwendbar.

Die Abrufe für das Bundesamt für Verfassungsschutz dürfen nach dem Wortlaut des neuen § 8a Absatz 2a BVerfSchG erfolgen, soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter vorliegen. Zur Erfüllung anderer Aufgaben, wie etwa zur Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen, sind Abrufe nicht zulässig. Mit der Angabe der behördlichen Aufgabe, zu deren Zweck die Abrufe erfolgen dürfen, wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen Genüge getan, die das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 13. Juni 2007 hierzu aufgestellt hat.

Betroffene von Kontostammdatenabrufen, die für das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgen, können nur die in § 8a Absatz 3 Nummer 1 und Nr. 2 Buchstabe a BVerfSchG genannten Personen sein. Die entsprechenden Ersuchen werden nach dem zu ändernden bisherigen § 8a Absatz 4 Satz 1 und 2 BVerfSchG (neu: § 8b Absatz 1 Satz 1 und 2 BVerfSchG), ggfs. in Verbindung mit § 2a BNDG und § 4a MADG, vom Behördenleiter des betreffenden Dienstes beantragt. Nach dem ebenfalls zu ändernden bisherigen § 8a Absatz 5 BVerfSchG (neu: § 8b Abs. 2 BVerfSchG) wird in gleicher Weise wie unter anderem für Auskünfte bei Finanzdienstleistern (§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BVerfSchG) die G 10-Kommission beteiligt, wodurch die rechtsstaatliche Kontrolle der Eingriffsbefugnisse der Nachrichtendienste weiter ausgebaut wird.

Für die Verarbeitung der vom Bundesamt für Verfassungsschutz erlangten Kontostammdaten ist nach dem neuen § 8b Absatz 2 Satz 7 BVerfSchG § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

Die spezifischen datenschutzrechtlichen Sicherungen, die im Kreditwesengesetz und in der Abgabenordnung vorgesehen sind, greifen auch bei einem Zugriff der Nachrichtendienste des Bundes ein, so dass eine effektive Datenschutzkontrolle gewährleistet ist: Nach § 93 Absatz 10 der Abgabenordnung ist ein Abrufersuchen von der ersuchenden Stelle zu dokumentieren, die nach § 93b Absatz 3 der Abgabenordnung die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung trägt. Nach § 93b Absatz 4 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 24c Absatz 4 des Kreditwesengesetzes werden die Abrufe, die über das Bundeszentralamt für Steuern erfolgen, vorprotokolliert (vgl. § 18 Absatz 5 BVerfSchG); die Kreditinstitute und das Bundeszentralamt für Steuern haben nach § 93b Absatz 4 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 24c Absatz 5 und 6 des Kreditwesengesetzes Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen.

Das Bundeszentralamt für Steuern muss die Abrufe aus den von den Kreditinstituten vorgehaltenen Dateien für das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie für den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst durchführen und die Ergebnisse des Abrufs rückmelden.

Die Einführung des automatisierten Abrufverfahrens für die Nachrichtendienste wird beim Bundeszentralamt für Steuern zu einem vorübergehenden, in der Höhe zu vernachlässigenden Mehraufwand führen. Bei den Nachrichtendiensten entstehen für die Einrichtung von Kopfstellen mit Online-Zugriff Kosten in Höhe von jeweils ca. 10.000 Euro und geringe laufende Kosten pro Jahr.

Für die Kreditwirtschaft entstehen durch die erweiterten Zugriffsbefugnisse keine messbaren zusätzlichen Kosten. Die Dateien, aus denen Abrufe erfolgen, sind bereits auf Grund des Rechts der Europäischen Union und der Verpflichtung aus § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes eingerichtet und müssen bereits nach dieser Vorschrift vorgehalten werden. Das durch die Einführung zusätzlicher Abrufbefugnisse zusätzlich generierte Abrufvolumen kann im Rahmen der Leistungsfähigkeit der bereits vorhandenen Datenverarbeitungssysteme bedient werden und führt nicht zu messbaren Mehrkosten. Die Kreditinstitute halten die Kontostammdaten im Wesentlichen in 13 ohnehin bestehenden Rechenzentren vor, die von der Kreditwirtschaft aus betriebswirtschaftlichen Gründen unterhalten werden, um eigene Aufgaben zu erfüllen, und nicht wegen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen. Die Leistungsfähigkeit der Hard- und Software wird von den Kreditinstituten zur Verbesserung der eigenen Aufga-

benerfüllung stetig verbessert, wobei Kapazitätsreserven eingeplant sind; diese Erhöhung der Leistungsfähigkeit war in der Vergangenheit gegenüber steigenden Anforderungen durch Behörden überproportional groß, und es ist zu erwarten, dass dies auch künftig der Fall sei wird.

Zu Buchstabe d (§ 8a Absatz 3 BVerfSchG)

Es handelt sich bei den Doppelbuchstaben aa, bb und cc Dreifachbuchstabe aaa um Änderungen, wodurch die bisherige personelle Eingrenzung der Betroffenen für Auskunftersuchen nach § 8a Absatz 2 BVerfSchG auf Kontostammdatenabfragen nach dem neuen § 8a Absatz 2a Satz 1 BVerfSchG sinngemäß übertragen werden. Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb beinhaltet eine Folgeänderung zur Streichung des § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BVerfSchG.

Zu Buchstabe e (§ 8a Absatz 4 bis 9 BVerfSchG)

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit werden die bislang in den Absätzen 4 bis 9 enthaltenen Regelungsgegenstände in einem neuen § 8b BVerfSchG aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§§ 8b und 8c BVerfSchG)

Zu § 8b BVerfSchG

Absatz 1

Die Regelung entspricht weitgehend derjenigen des bisherigen § 8a Absatz 4 BVerfSchG. Dabei wird die Antrags- und Anordnungszuständigkeit für Auskunftersuchen nach § 8a Absatz 2 BVerfSchG und Ersuchen zur Abfrage von Kontostammdaten nach § 8a Absatz 2a BVerfSchG neu geregelt.

Nach bisherigem Recht wird in § 8a Absatz 4 Satz 1 bis 4 BVerfSchG danach differenziert, wie schwer der Eingriff wiegt. Bei der Evaluierung der Vorschrift hat sich ergeben, dass hierdurch dem Umstand, dass es vorwiegend um geheime Eingriffe geht, nicht ausreichend Bedeutung beigemessen wird. Die bisherige Privilegierung in § 8a Absatz 4 Satz 3 BVerfSchG, wonach für Auskunftersuchen nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BVerfSchG die Antragstellung durch einen Bediensteten des Bundesamts für Verfassungsschutz mit Befähigung zum Richteramt erfolgen durfte, während in den Fällen des § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 BVerfSchG die Antragszuständigkeit nur bei der Behördenleitung lag, soll nun entfallen. Nunmehr sollen sämtliche Anfragen nach § 8a Absatz 2 und 2a BVerfSchG

einheitlich über die Behördenleitung beantragt werden und durch das zuständige Bundesministerium, das insofern eine Aufsichtsfunktion erfüllt, angeordnet werden. Angesichts der bisherigen und auch der zu erwartenden recht geringen Anzahl an Anordnungen führt dies zu einem verhältnismäßig geringen zusätzlichen Aufwand. Satz 4 beinhaltet eine zusätzliche Klarstellung.

Der Wegfall des bisherigen § 8a Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG steht redaktionell mit der Neuregelung der Mitteilungspflichten im neuen § 8b Absatz 7 in Verbindung.

Absatz 2

Die neue Fassung der Regelung, die bislang in § 8a Absatz 5 BVerfSchG enthalten war, ist geboten, um die rechtsstaatliche Absicherung grundrechtsintensiver Eingriffe zu verbessern. Hierdurch soll bewirkt werden, dass bei sämtlichen Auskunftsanordnungen nach § 8a Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 2a Satz 1 BVerfSchG die G10-Kommission beteiligt wird – anders als nach der derzeitigen Rechtslage, wo dies nur für Auskunftsanordnungen nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 BVerfSchG der Fall ist. Bei der Evaluierung der Vorschrift hatte sich gezeigt, dass die Eingriffswirkung bei Anfragen nach § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BVerfSchG vor allem mit der Zulassung von Anfragen zu Flugdaten bei Computerreservierungssystemen bzw. Globalen Distributionssystemen sowie der Kontostammdatenauskunft mit derjenigen des § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 BVerfSchG vergleichbar ist. Die Neuregelung ist zudem mit den Wertungen in der Strafprozessordnung und im Polizeirecht besser in Einklang zu bringen: Es handelt sich bei den betreffenden Auskunftsersuchen um Grundrechtseingriffe von einer Tragweite, die bei strafprozessualen oder polizeilichen Maßnahmen in der Regel die Einschaltung des Richters erfordern würden. Insofern war ein Kontrollmechanismus zu schaffen, der dieser erhöhten Eingriffsintensität Rechnung trägt. Hierzu bietet sich das bewährte Verfahren der Beteiligung der G10-Kommission an. Für die Datenverarbeitung wird durchgehend § 4 des Artikel 10-Gesetzes für anwendbar erklärt.

Der Wegfall des bisherigen § 8a Absatz 5 Satz 8 BVerfSchG steht redaktionell mit der Neuregelung der Mitteilungspflichten im neuen § 8b Absatz 7 BVerfSchG in Verbindung.

Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8a Absatz 6 BVerfSchG, mit einer Folgeänderung (Benennung des Bundesministeriums des Innern anstelle „das nach Absatz 4 Satz 4 zuständige Bundesministerium“).

Absatz 4

Der neue § 8b Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 8a Absatz 7 BVerfSchG.

Absatz 5

Die Regelung ist neu. Vereinzelt ist es in der Vergangenheit während der Laufzeit von Auskunftersuchen bei Kreditinstituten zur Kontokündigung und bei Finanzdienstleistungsinstituten zu Sperrungen gekommen. Gelegentlich wurden von Kreditinstituten Haftungsfreistellungserklärungen verlangt, die das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht abgeben konnte. Finanztransferdienstleister setzten trotz entgegenstehender Bitten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Betroffene auf eine interne Sperrliste, so dass für sie weitere Transaktionen unmöglich wurden.

Es soll daher ein ausdrückliches gesetzliches Verbot einer Benachteiligung, die allein auf einem Auskunftersuchen beruhen würde, in das Bundesverfassungsschutzgesetz aufgenommen werden. Hierdurch wird klargestellt, dass aus einer Fortsetzung der Geschäftsbeziehung trotz des Eingangs des Auskunftersuchens keine zivil-, straf- oder öffentlich-rechtlichen Nachteile entstehen, weil die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung dann einer gesetzlich normierten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung entspricht. Eine solche Regelung wird den Betroffenen schützen, der nicht bereits auf Grund nur von tatsächlichen Anhaltspunkten in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit beschränkt werden soll, ebenso wie die verpflichteten Unternehmen der Finanzbranche, die keine Verantwortlichkeit oder Haftung bei einer Fortsetzung der Geschäftsbeziehung befürchten müssten. Zudem wird die Regelung einen vorzeitigen Abbruch der Geschäftsbeziehungen verhindern, der auch die weitere Beobachtung und damit die Erkenntnisgewinnung gefährden kann. Dass das Benachteiligungsverbot vom Betroffenen nicht effektiv zwangsweise durchsetzbar ist, solange er keine Kenntnis von dem Auskunftersuchen und damit den Gründen der Benachteiligung hat, ändert nichts am Wert einer derartigen Regelung. Ihre Wirkung wird sie entfalten, indem gegenüber dem Auskunftspflichtigen gesetzlich klargestellt wird, dass die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung nicht rechtswidrig ist.

Satz 1 des neuen § 8b Absatz 5 BVerfSchG bringt für alle Auskunftsarten des § 8a Absatz 1 und 2 BVerfSchG das Verbot zum Ausdruck und stellt zugleich klar, dass einseitige Handlungen, die die Geschäftsbeziehung gestalten, zulässig bleiben, wenn sie entweder für den Betroffenen günstig sind oder wenn sie nicht allein auf Grund der Auskunftsanordnung erfolgen, wie etwa eine Kündigung der Geschäftsbeziehung bei Vermögensverfall oder Vertragsbruch. Zulässig sind auch Änderungsverträge. „Handlungen“ im Sinne der Verbotsnorm sind sowohl einseitige Willenserklärungen wie auch faktisches Verhalten in Form des Handelns

oder des Unterlassens, wie etwa die Nichtausführung von Aufträgen. In Satz 2 wird angeordnet, dass zum Schutz des Betroffenen gegenüber dem Auskunftspflichtigen klargestellt werden muss, dass eine Anfrage des Nachrichtendienstes nicht bedeuten muss, dass ein rechtswidriges Verhalten oder ein hierauf gerichteter Verdacht vorliegt. Zudem muss auf das Benachteiligungsverbot im Ersuchen hingewiesen werden.

Da der behördliche Hinweis zusammen mit dem Auskunftersuchen erteilt wird und in das entsprechende Schriftstück integriert werden kann, entsteht kein messbarer zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Das Benachteiligungsverbot bedeutet nicht, dass Behörden daran gehindert wären, auf Grund der durch die Anordnungen erlangten Erkenntnisse im Rahmen des sonst gesetzlich Zulässigen nachteilige Handlungen gegen Betroffene durchzuführen. Adressat des Benachteiligungsverbots ist der Verpflichtete. Dabei sind von dem Verbot auch verbundene Unternehmen miteingefasst, sofern diese ungeachtet der unveränderten datenschutzbezogenen Rechtslage ausnahmsweise von dem Auskunftersuchen erfahren.

Kontostammdatenabfragen nach dem neuen § 8a Absatz 2a BVerfSchG müssen vom Diskriminierungsverbot nicht erfasst werden, weil die betreffenden Kreditinstitute weder von der Abfrage bei der zentralen Datenbank noch von ihrem Hintergrund erfahren.

Absatz 6

Die klarstellende Regelung ist neu. Es wird im Interesse der Auskunftgebenden, die häufig vertraglich verpflichtet sind, über die angefragten Daten Stillschweigen zu bewahren, klargestellt, dass eine Auskunftspflicht besteht. Infolge dieser Klarstellung wird ein Vertragsbruch, der zu Schadenersatzforderungen Betroffener führen könnte, gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen. Die Verpflichtung entspricht der bisherigen Rechtslage; Missverständnisse entstanden daraus, dass der Wortlaut des § 8a Absatz 1 und 2 BVerfSchG bislang nur als Befugnisnorm zur Datenerhebung ausgestaltet ist und die Auskunftspflicht erst in § 8a Absatz 7 BVerfSchG unterstellt wird, indem dort der Begriff des Verpflichteten verwendet wird.

Die entsprechende Klarstellung führt als solche nicht zur Einführung einer neuen Informationspflicht für die Wirtschaft.

Absatz 7

Durch den neuen § 8b Absatz 7 BVerfSchG wird das Mitteilungswesen im Zusammenhang mit den Auskunftsbefugnissen des § 8a Absatz 2 und 2a vereinfacht und ausgebaut.

Anordnungen nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2a BVerfSchG, die keinen Eingriff in Artikel 10 des Grundgesetzes beinhalten, sind nach Satz 1 dem Betroffenen mitzuteilen. Die Mitteilung unterbleibt, solange ein dem § 12 Absatz 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes entsprechender Grund vorliegt. Ein Ausschluss der Mitteilung in Fällen, in denen nach fünf Jahren dauerhaft die Voraussetzungen für den Aufschub vorliegen, kann in diesen Fällen nicht gesetzlich vorgesehen werden, und zwar auch nicht mit Zustimmung der G 10-Kommission, weil Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes einen gesetzlichen Mitteilungsausschluss zwar für Eingriffe in Artikel 10 des Grundgesetzes, jedoch nicht für Eingriffe in andere Grundrechte ermöglicht.

Für Anordnungen nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 BVerfSchG findet nach dem Entwurf hingegen die Regelung des § 12 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Unter den in § 12 Absatz 1 Satz 5 des Artikel 10-Gesetzes genannten Voraussetzungen kann somit nach fünf Jahren die Benachrichtigung entfallen.

Absatz 8

Die neue Verordnungsermächtigung ermöglicht es dem federführenden Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den anderen für die Nachrichtendienste des Bundes verantwortlichen obersten Bundesbehörden sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Justiz, insbesondere das Datenformat für die Anlieferung von Auskünften zu regeln. Das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz ist insbesondere deshalb herzustellen, weil die Festlegung von Formaten auch faktische Auswirkungen auf etwaige entsprechende Fragestellungen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren haben kann. Bei den Auskünften erwies es sich in der Vergangenheit als praktisch problematisch, dass die Dienstleister nicht verpflichtet sind, in einem einheitlichen Übermittlungsformat Daten anzuliefern. Formatänderungen durch die Dienstleister erfolgen ohne Vorankündigung, sogar zwei- bis dreimal im Monat. Dies führte zu beträchtlichem Aufwand, weil zur Auswertung die Daten aufbereitet, evtl. auch abgeschrieben werden mussten. Dies umschloss auch die Fälle, in denen einzelne Anbieter die Daten per Fax übermitteln, was eine Bearbeitung erheblich erschwerte hatte. Die Qualität der Daten war zudem oft unzureichend. Durch eine Rechtsverordnung soll dafür Sorge getragen werden, dass die Auskünfte in einer Form angeliefert werden können, die es erlaubt, dass sie ohne Medienbruch weiterverarbeitet werden. In der Rechtsverordnung soll darauf geachtet werden, dass das Format für die jeweiligen Dienstleister einfach zu generieren ist und Standardformaten entspricht. Hierzu werden vor Erlass der Verordnung auch die Dienstleister bzw. deren Verbände einzubeziehen sein. Denkbar ist auch, mehrere Formate alternativ zuzulassen.

Es ist beabsichtigt, nur Datenformate vorzuschreiben, die verpflichtete Unternehmen bereits nach anderen Vorschriften, insbesondere nach dem Strafprozessrecht, zu verwenden haben, oder die branchenüblich genutzt werden. Dem § 8b Absatz 8 Satz 3 BVerfSchG kommt keine konstitutive Bedeutung zu, und es handelt sich nicht um eine Verweisung, sondern um eine Konkretisierung der Verordnungsermächtigung, die klarstellt, dass die Rechtsverordnung auch auf technische Normen verweisen kann, deren Zugang dann in der Rechtsverordnung beschrieben wird.

Für Auskünfte von Telekommunikationsdienstleistern wird in den Sätzen 4 ff. auf bereits nach geltendem Recht bestehende Formate verwiesen: Das technische Format für Auskünfte von Telekommunikationsdienstleistern (§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) ist mittlerweile durch eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes und die von der Bundesnetzagentur im Dezember 2009 herausgegebene Version 6.0 der „Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation und zum Auskunftsersuchen für Verkehrsdaten“ festgelegt. Die rechtlichen Vorgaben für die von den Telekommunikationsunternehmen zu treffenden organisatorischen und technischen Vorkehrungen gehören systemrichtig in die Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Die Vorgaben für die anderen betroffenen Wirtschaftszweige können hingegen dort nicht geregelt werden, so dass eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagen wird.

Die in Satz 2 Nummer 5 vorgesehenen Erklärungspflichten beziehen sich ausschließlich auf die Durchführung des Verfahrens, insbesondere die hierzu verwendeten Hilfsmittel, die Verantwortlichen usw.; auf Grund dieser Regelung kann die Verordnung nicht zu einer materiellen Ausdehnung der gesetzlichen Auskunftspflicht führen. Die in Satz 2 Nummer 6 vorgesehene Entschädigungsregelung eröffnet die Möglichkeit einer Gleichbehandlung mit den Telekommunikationsunternehmen, für die bereits mit § 8b Absatz 9 BVerfSchG gesetzlich eine Entschädigungsregelung geschaffen werden soll. Die Tatbestände und die Höhe der Entschädigung können nur im Zusammenhang mit der Verordnung getroffen werden, da erst mit Erlass der Verordnung das Format und das Verfahren der Auskunftserteilung und damit der mit ihr verbundene Aufwand feststehen. Bei der Ausgestaltung sollen Tatbestände und Entschädigungshöhe in sonstigen Vorschriften berücksichtigt werden.

Durch die Verordnungsermächtigung selbst entstehen keine Bürokratiekosten oder deren Verringerung für die Wirtschaft oder die Verwaltung. Welche Kosten durch eine auf Grund der Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung entstehen oder verringert würden, hängt von deren Ausgestaltung ab und kann daher hier nicht angegeben werden. Für die Telekommunikationsdienstleister werden keine Umstellungskosten entstehen, weil das durch die Rechtsverordnung vorgegebene Datenformat bereits in der Praxis verwendet wird.

Absatz 9

Der von den Telekommunikationsdienstleistern zu erbringende Aufwand für die Erteilung von Verkehrsdatenauskünften an die Sicherheitsbehörden unterscheidet sich in keiner Weise von dem Aufwand, den diese für die Erteilung von Verkehrsdatenauskünften an die Strafverfolgungsbehörden erbringen müssen. Die Telekommunikationsunternehmen sind für Verkehrsdatenauskünfte an Sicherheitsbehörden aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung in gleichem Umfang wie für Auskünfte an Strafverfolgungsbehörden zu entschädigen.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 23 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes i.V.m. der dortigen Anlage 3. Vorbehaltlich der in Abschnitt 3 des Katalogs aufgeführten Einzelfälle beträgt die Entschädigung nach Nummer 300 der Anlage 3 für die Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten für jede Kennung (Anschlussnummer), die der Auskunftserteilung zugrunde liegt, 30 Euro. Die Mitteilung der die Kennung betreffenden Standortdaten ist dabei mit abgegolten. Bei einer erfahrungsgemäß typischen Abfrage von 200 bis 250 Kennungen pro Jahr (etwa vier bis fünf Kennungen je hauptbetroffener Person) entstehen hierdurch geschätzte Entschädigungskosten in Höhe von 6.000 bis 7.500 Euro jährlich, die ganz überwiegend den Tätigkeitsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz betreffen.

Absatz 10

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8a Absatz 8 BVerfSchG; als Folgeänderung wird die Aufhebung des § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BVerfSchG nachvollzogen. Satz 3 enthält eine Öffnungsklausel für das Landesrecht, um Zweifel zu beseitigen, ob die Länder entsprechende Regelungen wegen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den Bereich des Rechts der Wirtschaft ohne eine solche Klausel durch ihr Landesrecht schaffen können. Die Formulierung verdeutlicht, dass die Länder eine solche Formatregelung nicht schaffen müssen. Andererseits stellt sie sicher, dass nicht landesspezifische, von der bundesrechtlichen Regelung abweichende verpflichtende Datenübertragungsformate geschaffen werden.

Zu § 8c BVerfSchG

Der Paragraph entspricht der Zitierklausel im bisherigen § 8a Absatz 9 BVerfSchG. Die Streichung des § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BVerfSchG und die Aufteilung des bisherigen § 8a BVerfSchG in §§ 8a und 8b BVerfSchG wird dabei redaktionell nachvollzogen.

Zu Nummer 3 (§ 9 BVerfSchG)

Zu Buchstabe a

Durch Buchstabe a wird die zuletzt auf Grund des TBEG befristete Regelung zur Wohnraumüberwachung zur Eigensicherung aufgehoben, die seit ihrer erstmaligen Einführung durch das TBG im Jahre 2002 niemals genutzt wurde. Die Regelung des Satz 12, die eine Zweckbindungsregelung der Daten auf Empfängerseite enthält, die auch für die Fälle der Wohnraumüberwachung nach Satz 1 gilt, wird aufrecht erhalten.

Zu Buchstabe b

Mit *Doppelbuchstabe aa* wird die Regelung zur Einbeziehung der G 10-Kommission an die Ausgliederung der Verfahrensregelungen aus § 8a BVerfSchG in den neuen § 8b BVerfSchG redaktionell angepasst. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht wird auf den neuen § 8b Absatz 7 Satz 1 BVerfSchG verwiesen, also diejenige Vorschrift, die für Maßnahmen gilt, die keinen Eingriff in Artikel 10 des Grundgesetzes bewirken.

Durch *Doppelbuchstabe bb* wird aus Gründen der Rechtsklarheit die Aussage gestrichen, dass auf Grund des § 9 Absatz 4 BVerfSchG das Grundrecht aus Artikel 10 des Grundgesetzes eingeschränkt werde. Der Einsatz eines IMSI-Catchers stellt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. August 2006, 2 BvR 1345/03, keinen Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 10 Absatz 1 GG dar.

Zu Nummer 4 (§ 12 Absatz. 3 Satz 2 BVerfSchG)

Die für bestimmte Fälle (Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer. 3 und 4 BVerfSchG) vorgesehene Anhebung der Frist, innerhalb der ohne Einzelfallprüfung Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz aufbewahrt werden können, auf 15 Jahre hat sich als nicht erforderlich erwiesen. Für die entsprechenden Fallgruppen wird wieder eine Höchstspeichersfrist von 10 Jahren vorgesehen. Die Norm betraf nur wenige Fälle, in denen es ohne beträchtlichen Aufwand möglich ist, die nach wie vor mögliche Einzelfallprüfung, ob eine längere Aufbewahrung erfolgen soll, durchzuführen.

Zu Nummer 5 (§ 18 Absatz 1a BVerfSchG)

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung der Übermittlungen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird in § 18 Absatz 1a BVerfSchG nunmehr vorgesehen, dass eine Dienstvorschrift mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern die Zuständigkeit und

das Verfahren innerhalb des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge regelt, über Übermittlungen an das Bundesamt für Verfassungsschutz zu entscheiden. Damit wird ein zusätzliches inhaltliches Kontroll- und Steuerungsinstrument geschaffen, das angesichts der großen Anzahl von Daten, die im Rahmen der Regelung übermittelt werden, erforderlich erscheint.

Zu Nummer 6 (§ 19 Absatz 5 BVerfSchG)

Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass in Fällen, in denen zur Anforderung von Auskünften personenbezogene Daten übermittelt werden müssen, die Daten also Teil der Anfrage sind, die Regelungen des § 19 Absatz 4 Satz 5 und 6 BVerfSchG dennoch Anwendung finden. Diese Vorschriften regeln die Verwendungszweckbeschränkung auf der Empfängerseite und eine entsprechende Hinweispflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Eine Ausnahme gilt bei der Erhebung der Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln zur verdeckten Informationsbeschaffung gemäß § 8 Absatz 2 BVerfSchG, also insbesondere unter Legende. Hier kann das Gegenüber nicht wissen, dass er mit einem Nachrichtendienst Kontakt hat und somit die Verwendungsbeschränkung gilt, und ein entsprechender Hinweis würde das nachrichtendienstliche Mittel unwirksam werden lassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des MAD-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Ausgliederung einiger Regelungsinhalte des bisherigen § 8a BVerfSchG in einen neuen § 8b BVerfSchG, die zugleich eine Anpassung an die Änderungen in § 8a Absatz 2 und 2a BVerfSchG, insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Eingriffsschwelle, enthält.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird klargestellt, dass – infolge der Streichung des § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BVerfSchG – mit dem Verweis auf § 8a BVerfSchG in § 4a Satz 1 MADG nicht mehr in das Brief- und Post-, sondern lediglich in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des BND-Gesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Aufteilung der Regelungsmaterie des bisherigen § 8a BVerfSchG in einen § 8a und einen § 8b BVerfSchG veranlasst ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in § 8a Absatz 2 und 2a BVerfSchG, insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Eingriffsschwelle.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Schaffung des § 8a Absatz 2a BVerfSchG.

Zu Nummer 4Zu Buchstabe a

Bei der Änderung der Angabe handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird nachvollzogen, dass die Beauftragung eines Bundesministeriums zur Anordnung von G 10-relevanten Maßnahmen durch das Bundeskanzleramt nunmehr entfällt. Die Zuständigkeiten ergeben sich künftig aus dem Gesetz; hierdurch entfällt das bisher erforderliche Verfassen eines Auftragschreibens durch das Bundeskanzleramt.

Zu Nummer 5

Durch die Änderung wird klargestellt, dass – infolge der Streichung des § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BVerfSchG – mit dem Verweis auf § 8a BVerfSchG in § 2a BNDG nicht mehr in das Brief- und Post-, sondern lediglich in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Durch Artikel 5 TBG wurde vor dem Hintergrund der weltweiten Bedrohung des internationalen Terrorismus der vorbeugende personelle Sabotageschutz in das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) eingeführt. In der Begründung (BT-Drs. 14/7386, S. 43) wird das Ziel

des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes beschrieben: „Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, solche Stellen und damit die betroffenen Einrichtungen, deren Ausfall oder Zerstörung die Gesundheit oder das Leben von großen Teilen der Bevölkerung erheblich bedrohen oder die für das Gemeinwesen unverzichtbar sind, vor möglichen Innentätern zu schützen.“ Innentäter kann jede Person sein, die an einer sicherheitsempfindlichen Stelle tätig ist oder dort tätig werden soll und die grundsätzlich eine Möglichkeit zur Beeinflussung der sicherheitsempfindlichen Stelle hat.

Das SÜG regelte bis dahin Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die aus Gründen des Geheimschutzes erforderlich sind. Mit den Vorschriften im Terrorismusbekämpfungsgesetz wurde das seit langem im personellen Geheimschutz eingesetzte Verfahren unmodifiziert auf den vorbeugenden personellen Sabotageschutz übertragen. Im Laufe der Anwendung des Gesetzes stellte sich heraus, dass sich der vorbeugende personelle Sabotageschutz vom Geheimschutz unterscheidet. Der Verräter von Geheimnissen handelt im Verborgenen; dagegen ist der Saboteur zwangsläufig ein Innentäter, der vorsätzlich die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr durch einen Angriff spektakulär treffen will.

Die Bundesregierung wird unter Federführung des Bundesministeriums des Innern einen Gesetzentwurf vorlegen, wodurch das Sicherheitsüberprüfungsgesetz umfassend novelliert und dabei insbesondere die Sicherheitsüberprüfungen transparenter, effizienter und weniger belastend gestaltet werden soll.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht ist als Teil des Gesetzes entsprechend der vorgesehenen Änderung im Gesetz anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 4 Satz 2):

Es hat sich die Notwendigkeit gezeigt, dass die Zweckbestimmung des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes im Gesetz verankert wird. Durch die Fokussierung auf bewusste Sabotage – vornehmlich mit terroristischem Hintergrund – wird deutlich, dass es nicht um allgemeine Zuverlässigkeitsanforderungen für Tätigkeiten an sicherheitsempfindlichen Stellen in öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen geht. Diese Klarstellung hat insbesondere Bedeutung für die Bewertung sicherheitserheblicher Erkenntnisse nach dem neuen § 14 Absatz 3 Satz 2 SÜG; vgl. Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Die Ergänzung bei der Angabe „§ 9“ ist im Hinblick auf die Anhebung des Sicherheitsstandards bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen im Rahmen des vorbeugenden perso-

nellen Sabotageschutzes auf eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung durch Änderung der §§ 8 und 9 erforderlich, weil bei dieser Sicherüberprüfung die Partnerin oder der Partner nicht in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden soll; vgl. Begründung zu Nummer 4.

Zu Nummer 4 (§ 8 Absatz 1 Nummer 3)

Die Streichung der Nummer 3 ist erforderlich, weil Personen im Rahmen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes künftig einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung gemäß § 9 unterzogen werden sollen. Die Anhebung des Sicherheitsstandards durch die Identitätsprüfung und Beiziehung von Erkenntnissen der Landespolizeibehörden z.B. über laufende Ermittlungsverfahren ist aus Erfordernissen der Sicherheit geboten und erfolgt in Angleichung an die Regelungen des Luftsicherheitsgesetzes und des Atomgesetzes. Mit der Änderung wird zudem die Empfehlung der von der WMK und IMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Deregulierung bei Personenüberprüfungen in der Wirtschaft“ umgesetzt, wonach mit Blick auf die Vergleichbarkeit der im Regelsystem des Sabotageschutzes (also Luft-, Atomsicherheit, Sabotageschutz im SÜG) zugrunde liegenden Gefahrenlage und der daraus resultierenden Gemeinsamkeiten im Schutzniveau eine Annäherung mit dem Ziel der Angleichung bei der Durchführung der Überprüfungsmaßnahmen angestrebt werden soll. Hierdurch werden künftig Mehrfachüberprüfungen nach den verschiedenen Spezialgesetzen vermieden. Eine Einbeziehung der Partnerin oder des Partners in die Sicherheitsüberprüfung ist dabei nicht vorgesehen; vgl. Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 1 Nummer 3):

Mit der Ergänzung wird die Sicherheitsüberprüfung im Rahmen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes zukünftig als erweiterte Sicherheitsüberprüfung ausgestaltet; vgl. Begründung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 2):

Nach den bisherigen Regelungen musste jede Person, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses an einer sicherheitsempfindlichen Stelle tätig ist oder dort tätig werden soll, überprüft werden. Dies ist jedoch im Einzelfall auch im vorbeugenden personellen Sabotageschutz nicht notwendig, um das Ziel des Gesetzes zu verwirklichen, Sabotageakte von Innentätern zu verhindern.

In Anlehnung an atomrechtliche Regelungen aus § 1 Absatz 4 sowie § 9 Absatz 3 Satz 1 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZüV) vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2010 (BGBl. I S. 825) geändert worden ist, werden deshalb – auch vor dem Hintergrund einer angestrebten Harmoni-

sierung von Zuverlässigkeitsüberprüfungsvorschriften – durch den neuen Absatz 2 Möglichkeiten zum Absehen von einer Sicherheitsüberprüfung im vorbeugenden personellen Sabotageschutz geschaffen. Durch die Regelung wird Rechtssicherheit und -klarheit geschaffen und es wird möglich, flexibel auf die Bedürfnisse der Praxis zu reagieren. Art und Dauer der Beschäftigung lassen nach der neuen Regelung z.B. eine Ausnahme bei einmaligen oder unregelmäßigen Instandsetzungs-, Wartungs- oder Reinigungsarbeiten mit wechselndem Personal zu. Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass das nicht überprüfte Personal begleitet wird.

Zu Nummer 6 (§ 12 Absatz 4):

Der angefügte Satz schließt für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz Anfragen zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit des Betroffenen für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass in diesem Zusammenhang auftretende sicherheitserhebliche Erkenntnisse keine Anhaltspunkte für einen tatsächlichen Sicherheitsgewinn in Bezug auf terroristische Sabotagehandlungen ergeben. Für Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung ist diese Erkenntnis jedoch weiterhin bedeutsam, da zwar in diesem Bereich terroristische Sabotagehandlungen durch Innentäter weniger wahrscheinlich sind, eine Steuerung aus einer Erpressbarkeit heraus jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Zu Nummer 7 (§ 13 Absatz 2a):

Im Rahmen der Evaluierung nach Artikel 11 des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes wurde bei den Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes Optimierungsbedarf festgestellt. Die Erfahrungen insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft geben Anlass, die Überprüfungen stärker als bisher an der eigentlichen Zweckbestimmung auszurichten, nämlich Feststellungen in Bezug auf potentielle Saboteure und Terroristen zu treffen und nicht vorrangig auf allgemeine Zuverlässigkeitskriterien abzustellen. In Anlehnung an § 6 Absatz 3 Satz 3 AtZüV und § 3 Absatz 3 Satz 1 der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung und vor dem Hintergrund einer Vermeidung von unnötiger Datenerhebung entfallen künftig Angaben zum Familienstand, zu im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren, zu Eltern, Stief- oder Pflegeeltern, zur finanziellen Situation, über Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten, über Beziehungen in und zu Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken sowie Angaben zum Partner. Aufgrund dieser Angaben wurde in der Vergangenheit zum Teil erheblicher Aufwand betrieben, etwa um eine Überschuldung einer Person festzustellen. Es ist aber nicht plausibel darzustellen, dass diese Personen besonders dafür prädestiniert sind, Sabotageakte zu begehen, zumal die Gefahr der Entdeckung erheblich größer ist als beim Verrat von Geheimnissen. So ist auch die Verbindung zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Staaten mit besonderen

Sicherheitsrisiken vom Gedanken des Schutzes von Geheimnissen geprägt und entspricht nicht typischerweise dem Schutz vor Sabotage. Deshalb haben diese Datenerhebungen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse keine Anhaltspunkte für einen tatsächlichen Sicherheitsgewinn in Bezug auf terroristische Sabotagehandlungen ergeben.

Mit diesen Gesetzesänderungen wird erreicht, dass Sicherheitsüberprüfungen klarer an den neuen Vorschriften des § 1 Absatz 4 Satz 2 und des § 14 Absatz 3 Satz 2 ausgerichtet sind; vgl. Begründungen zu Nummern 2 und 8. Bestehende Probleme im vorbeugenden personellen Sabotageschutz im nichtöffentlichen Bereich werden aufgegriffen und gelöst: Insbesondere wird die Akzeptanz des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes im nichtöffentlichen Bereich durch die Verfahrenserleichterungen verbessert und Bürokratie wegen reduzierter Datenerhebungen und des Wegfalls nicht notwendiger Ermittlungen abgebaut. Die Reduzierung bei der Datenerhebung hat jedoch Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit mit Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des Geheimschutzes.

Spezifika im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und die Zielrichtung des Sabotageschutzes, auch die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr zu sichern, zwingen zu einer weniger starken Einschränkung. Da sich dies nur auf Angehörige des Geschäftsbereichs bezieht, bleibt der nichtöffentliche Bereich hiervon unberührt.

Zu Nummer 8 (§ 14 Absatz 3 Satz 2)

Geheimschutz und vorbeugender personeller Sabotageschutz verfolgen unterschiedliche Ziele. Durch den neuen Satz 2 wird – anlehnend an § 7 Absatz 1 Satz 1 AtZüV – klargestellt, dass sich die Beurteilung von sicherheitserheblichen Erkenntnissen im Einzelfall maßgeblich nach dem mit dem entsprechenden Sicherheitsüberprüfungsverfahren verfolgten Ziel richtet. Insoweit ist die Ergänzung als korrespondierende Regelung zum neuen § 1 Absatz 4 Satz 2 SÜG zu betrachten; vgl. Begründung zu Nummer 2. Die bislang im Gesetz angelegte unmodifizierte Übertragung von Geheimschutzaspekten im Sicherheitsüberprüfungsverfahren auf den vorbeugenden personellen Sabotageschutz wird korrigiert. Zugleich wird die Bedeutung der Einzelfallbetrachtung in die Verantwortung der zuständigen Behörde herausgestellt. Bei dieser Einzelfallbetrachtung im Zusammenhang mit dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz ist auch zu berücksichtigen, dass Beziehungen zu extremistischen oder terroristischen Vereinigungen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SÜG begründen können.

Zu Nummer 9 (§ 32 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung ist im Hinblick auf die Anhebung des Sicherheitsstandards bei der Sicher-

heitsüberprüfung von Personen im Rahmen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes auf eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung durch Änderung der §§ 8 und 9 erforderlich, weil bei diesen Überprüfungen in der Sicherheitserklärung auf die Angaben nach Wohnsitzen, Aufhalten, Reisen, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken verzichtet wird und die Möglichkeit von Reisebeschränkungen auf den Bereich des Geheimschutzes beschränkt bleiben soll.

Zu Nummer 10 (§ 38a):

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entfallen Datenerhebungen. § 38a SÜG regelt als Übergangsvorschrift, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes für bereits laufende Sicherheitsüberprüfungsverfahren und eingeleitete Wiederholungsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz kein neuer Antrag gestellt werden muss und keine zusätzlichen Daten in der Sicherheitserklärung nachträglich erhoben werden. Die zuständige Stelle entscheidet diese Fälle unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Satz 2 SÜG und damit zielgerichteter als bisher.

Wegen des Wegfalls von Datenerhebungen in der Sicherheitserklärung im vorbeugenden personellen Sabotageschutz regelt § 38a Absatz 2 SÜG, dass im Rahmen der Aktualisierung der Sicherheitserklärung eine neue Sicherheitserklärung auszufüllen ist, wenn die zu aktualisierende Sicherheitserklärung vor dem 10. Januar 2012 ausgefüllt wurde.

Zu Artikel 5 (Änderung des Artikel 10-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die den Wegfall des § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BVerfSchG nachvollzieht.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird das Bundesministerium des Innern gesetzlich beauftragt. Damit entfällt auch im Zusammenhang mit dem Artikel 10-Gesetz das Erfordernis einer gesonderten Beauftragung durch das Bundeskanzleramt. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Artikel 10 TBEG tritt nach der ursprünglichen Gesetzesfassung am 10. Januar 2012 in Kraft. Die Vorschrift bewirkt durch Gesetzesänderungen an jenem Tag die Befristung bestimmter Befugnisse der Nachrichtendienste. Durch die Änderungen des Artikels 10 TBEG werden Änderungen durch dieses Gesetz nachvollzogen.

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung der Überschrift wird redaktionell nachvollzogen, dass durch Nummer 3 Buchstabe a der Zeitpunkt der durch Artikel 10 TBEG zu bewirkenden Änderungen auf den 10. Januar 2016 verlegt wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen, mit denen die Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes durch dieses Gesetz nachvollzogen werden.

Zu Buchstabe c bis e

Es handelt sich um Folgeänderungen, mit denen die Änderungen des MAD-Gesetzes, des BND-Gesetzes und des Artikel 10-Gesetzes durch dieses Gesetz nachvollzogen werden.

Zu Buchstabe f

Durch die Änderungen des Artikels 10 TBEG werden Änderungen durch Artikel 4 dieses Gesetzes nachvollzogen. Dabei waren zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durch das Satellitendatensicherheitsgesetz zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Artikel 11 TBEG hat sich erledigt und kann daher wegfallen; eine erneute Evaluierung wird in Artikel 9 dieses Gesetzes vorgesehen. Die in Artikel 12 TBEG vorgesehene Ermächtigung zur Neubekanntmachung einiger Vorschriften hat sich infolge späterer Änderungen ebenfalls erledigt.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung des Artikel 13 Absatz 2 TBEG wird das Inkrafttreten des Artikels 10 TBEG auf den 10. Januar 2016 hinausgeschoben. Damit bleiben die nicht durch dieses Gesetz aufgehobenen und nach dem TBEG befristeten Regelungen für einen weiteren Zeitraum von 4 Jahren in Kraft.

Zu Buchstabe b

An der Stelle des gegenstandslos gewordenen bisherigen Artikel 13 Absatz 3 TBEG wird nunmehr klargestellt, dass Artikel 6 Nummer 1 des SIS-II-Gesetzes, das in seinen hier relevanten Teilen noch nicht in Kraft getreten ist und erst mit Beginn des Betriebes des SIS II in Kraft treten wird, durch dieses Gesetz unberührt bleibt. Artikel 6 Nummer 1 des SIS-II-Gesetzes ordnet Folgeänderungen in den Änderungsbefehlen des Artikels 10 TBEG an. Diese Folgeänderungen sollen bei Inkrafttreten des SIS-II-Gesetzes trotz der Änderungen durch dieses Gesetz weiterhin erfolgen.

Zu Artikel 7 (Änderung des SIS II-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge des Wegfalls des Artikels 11 TBEG.

Zu Artikel 8 (Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung)

Die Änderung der Befristung der §§ 2 bis 12 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung ist eine Folgeänderung. Die durch Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a bewirkte Verlängerung der zeitlichen Geltung der Regelungen zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz erfordert auch die entsprechende Aufrechterhaltung der Festlegung der lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen, auf die die Regelungen zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz Anwendung finden. Die Neufassung erfolgt, weil in der im Gesetzestext angegebenen Bekanntmachung der Verordnung die bisherige Außerkrafttretensregelung in § 13 Absatz 2 der Verordnung, die durch das TBEG eingeführt wurde, nicht mit bekannt gemacht wurde.

Zu Artikel 9 (Evaluierung)

Die Vorschrift sieht die Evaluierung von Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des MAD-Gesetzes, des BND-Gesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vor. Es besteht die Vorstellung, maximal zwei oder drei Sachverständige zu bestellen.

Zu Artikel 10 (Einschränkung eines Grundrechts)

Durch die Änderung in Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe a werden die Regelungen in § 8a BVerfSchG, die Eingriffe in das Grundrecht nach Artikel 10 des Grundgesetzes vorsehen, ebenso wie die auf diese Normen verweisenden Vorschriften des MAD-Gesetzes und des BND-Gesetzes in zeitlicher Hinsicht für länger gültig erklärt. Um dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu genügen, enthält Artikel 10 den entsprechenden Hinweis.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.